

TE OGH 2015/7/15 3Ob129/15i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Dr. Lovrek, die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch und die Hofrätin Dr. Kodek als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei R***** OG, *****, vertreten durch Dr. Johannes Eltz, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagten Parteien 1. P*****, 2. J*****, beide *****, beide vertreten durch Dr. Gert Kleinschuster, Rechtsanwalt in Graz, und den Nebenintervenienten Mag. A*****, vertreten durch Dr. Wolfgang Riha, Rechtsanwalt in Wien, wegen Räumung, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Berufungsgericht vom 27. April 2015, GZ 7 R 133/14a-24, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

1. Der Antrag der klagenden Partei, beim Verfassungsgerichtshof die Prüfung des § 2 Abs 1 MRG auf Verfassungskonformität zu beantragen und eine Vorabentscheidung des EuGH zur Frage einzuholen, ob diese Bestimmung „EU-rechtskonform“ ist, wird zurückgewiesen. 1. Der Antrag der klagenden Partei, beim Verfassungsgerichtshof die Prüfung des Paragraph 2, Absatz eins, MRG auf Verfassungskonformität zu beantragen und eine Vorabentscheidung des EuGH zur Frage einzuholen, ob diese Bestimmung „EU-rechtskonform“ ist, wird zurückgewiesen.

2. Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. 2. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1.

Eine Prozesspartei hat nach ständiger Rechtsprechung keinen verfahrensrechtlichen Anspruch, die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267 AEUV vor dem EuGH zu beantragen, sodass der entsprechende Antrag der Klägerin zurückzuweisen war (RIS-Justiz RS0058452 [insb T3, T12, T14, T21]). Der Oberste Gerichtshof sieht sich auch nicht veranlasst, amtswegig ein Gesetzesprüfungs- oder Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten. Eine Prozesspartei hat nach ständiger Rechtsprechung keinen verfahrensrechtlichen Anspruch, die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 267, AEUV vor dem

EuGH zu beantragen, sodass der entsprechende Antrag der Klägerin zurückzuweisen war (RIS-Justiz RS0058452 [insb T3, T12, T14, T21]). Der Oberste Gerichtshof sieht sich auch nicht veranlasst, amtswegig ein Gesetzesprüfungs- oder Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten.

2. Die Klägerin zeigt in ihrer außerordentlichen Revision keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung auf:

2.1. Entgegen der Ansicht der Revisionswerberin ist im Verfahren schon deshalb nicht unstrittig, dass sie „jedenfalls obligatorisch und jedenfalls zu 50 %“ Fruchtgenussberechtigte der gesamten Liegenschaft ist, weil sie ein solches Vorbringen in erster Instanz nicht erstattet hat. Vielmehr hat sie sich - neben der unrichtigen Behauptung, bürgerliche Zwei-Drittel-Eigentümerin zu sein - zur Begründung ihrer Aktivlegitimation für die auf § 1118 zweiter Fall ABGB gestützte Räumungsklage darauf berufen, dass ihr Hälfteigentum an der Liegenschaft im Grundbuch vorgemerkt sei, dass sie im Hinblick auf eine Treuhandvereinbarung (auch) mit dem zweiten bürgerlichen Hälfteigentümer, dem Nebenintervenienten, „außerbürgerliche Zwei-Drittel-Eigentümerin“ sei und ihr die bürgerliche Hälfteigentümerin, ob deren Anteil das Eigentumsrecht der Klägerin vorgemerkt ist, den Besitz und die Verwaltung ihres (treuhändig gehaltenen) Liegenschaftsanteils bereits übertragen habe. Auf das nunmehr behauptete Fruchtgenussrecht der Klägerin „am gesamten Haus im Ausmaß ihrer ideellen Miteigentumsanteile, jedenfalls zu 50 %“ ist deshalb nicht weiter einzugehen.

2.1. Entgegen der Ansicht der Revisionswerberin ist im Verfahren schon deshalb nicht unstrittig, dass sie „jedenfalls obligatorisch und jedenfalls zu 50 %“ Fruchtgenussberechtigte der gesamten Liegenschaft ist, weil sie ein solches Vorbringen in erster Instanz nicht erstattet hat. Vielmehr hat sie sich - neben der unrichtigen Behauptung, bürgerliche Zwei-Drittel-Eigentümerin zu sein - zur Begründung ihrer Aktivlegitimation für die auf Paragraph 1118, zweiter Fall ABGB gestützte Räumungsklage darauf berufen, dass ihr Hälfteigentum an der Liegenschaft im Grundbuch vorgemerkt sei, dass sie im Hinblick auf eine Treuhandvereinbarung (auch) mit dem zweiten bürgerlichen Hälfteigentümer, dem Nebenintervenienten, „außerbürgerliche Zwei-Drittel-Eigentümerin“ sei und ihr die bürgerliche Hälfteigentümerin, ob deren Anteil das Eigentumsrecht der Klägerin vorgemerkt ist, den Besitz und die Verwaltung ihres (treuhändig gehaltenen) Liegenschaftsanteils bereits übertragen habe. Auf das nunmehr behauptete Fruchtgenussrecht der Klägerin „am gesamten Haus im Ausmaß ihrer ideellen Miteigentumsanteile, jedenfalls zu 50 %“ ist deshalb nicht weiter einzugehen.

2.2. Zur Einbringung einer auf § 1118 zweiter Fall ABGB gestützten Räumungsklage ist die Anteilmehrheit der Miteigentümer legitimiert. Der bloße Hälfteigentümer ist nur dann aktiv legitimiert, wenn er das Einverständnis solcher Miteigentümer nachweist, denen mit ihm zusammen die Mehrheit der Anteile gehört (RIS-Justiz RS0013441 [T5, T6]; 2.2. Zur Einbringung einer auf Paragraph 1118, zweiter Fall ABGB gestützten Räumungsklage ist die Anteilmehrheit der Miteigentümer legitimiert. Der bloße Hälfteigentümer ist nur dann aktiv legitimiert, wenn er das Einverständnis solcher Miteigentümer nachweist, denen mit ihm zusammen die Mehrheit der Anteile gehört (RIS-Justiz RS0013441 [T5, T6]; RS0013437).

2.3. Ein außerbürgerlicher Erwerber einer Liegenschaft, dem der Besitz daran schon vor der Einverleibung seines Eigentumsrechts übertragen wurde, ist zwar legitimiert, rückständige Mietzinse geltend zu machen und wegen rückständiger Mietzinse die Räumung gemäß § 1118 ABGB zu begehren (RIS-Justiz RS0106071 [T3]). Da der außerbürgerliche Erwerber aber nicht besser gestellt sein kann als der bürgerliche Miteigentümer (oder der Frucht Nießhaber eines Liegenschaftsanteils, [vgl. RIS-Justiz RS0011819]), gilt dies nur für den Fall, dass dem außerbürgerlichen Erwerber der Besitz und die Verwaltung der gesamten Liegenschaft oder zumindest der Mehrheit der Anteile übertragen wurde. Dass auch der Nebenintervenient Besitz und Verwaltung an den nach dem Vorbringen der Klägerin von ihm treuhändig gehaltenen Liegenschaftsanteilen bereits an sie übertragen hätte, behauptet die Revisionswerberin aber gar nicht. Die bloße (allfällige) vertragliche Verpflichtung des Nebenintervenienten hierzu reicht nicht aus (vgl. RIS-Justiz RS0112406).

2.3. Ein außerbürgerlicher Erwerber einer Liegenschaft, dem der Besitz daran schon vor der Einverleibung seines Eigentumsrechts übertragen wurde, ist zwar legitimiert, rückständige Mietzinse geltend zu machen und wegen rückständiger Mietzinse die Räumung gemäß Paragraph 1118, ABGB zu begehren (RIS-Justiz RS0106071 [T3]). Da der außerbürgerliche Erwerber aber nicht besser gestellt sein kann als der bürgerliche Miteigentümer (oder der Frucht Nießhaber eines Liegenschaftsanteils, [vgl. RIS-Justiz RS0011819]), gilt dies nur für den Fall, dass dem außerbürgerlichen Erwerber der Besitz und die Verwaltung der gesamten Liegenschaft oder zumindest der Mehrheit der Anteile übertragen wurde. Dass auch der Nebenintervenient Besitz und Verwaltung an den nach dem Vorbringen der Klägerin von ihm treuhändig gehaltenen Liegenschaftsanteilen bereits an sie übertragen hätte,

behauptet die Revisionswerberin aber gar nicht. Die bloße (allfällige) vertragliche Verpflichtung des Nebenintervenienten hiezu reicht nicht aus (vergleiche RIS-Justiz RS0112406).

Textnummer

E111866

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0030OB00129.15I.0715.000

Im RIS seit

31.08.2015

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at